Sen BWF
- I B 2.2 -

Bearbeitung:
Frau Stürzebecher

28.12.2010
☎ 9227-6220

Handreichungen zum Nebentätigkeitsrecht

1. Rechtsgrundlagen

1.1	Landesbeamtengesetz - §§ 60 bis 68	Luchterhand 6.1 Seite1
1.2	Angleichungstarifvertrag - § 3 Abs. 4	Luchterhand 6.6.1
1.3	Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	Luchterhand 6.4.3 Seite 1

2. Zuständigkeiten

Nach § 69 Abs. 6 Nr. 2 Schulgesetz ist der/die Schulleiter/-in zuständig für **die Bewilligung von Nebentätigkeiten.**

In Zusammenhang mit Nebentätigkeiten entstehende Vorgänge	**Zuständigkeit**
Entgegennahme einer Anzeige über nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeit	Schulleiter/-in
Bewilligung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit	Schulleiter/-in
Ablehnung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit	Schulleiter/-in
Widerruf einer erteilten Nebentätigkeitsgenehmigung	Schulleiter/-in
Nebentätigkeiten von Ruhestandsbeamten	Personalstelle
Aufnahme der Vorgänge in die Personalakte	Personalstelle
Erfassung der Vorgänge und Auskunftserteilung	Personalstelle
Widerspruchsverfahren	SE Recht

3. Arten von Nebentätigkeiten

3.1 Es liegt keine Nebentätigkeit vor

3.1.1 wenn die Tätigkeit Teil des Hauptamtes ist (z.B. Fachseminarleiter)
3.1.2 einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft (§ 60 Abs. 4 LBG)
3.1.3 bei der die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (§ 60 Abs. 4 LBG – aber dennoch Anzeigepflicht)

3.2 Eine Nebentätigkeit liegt vor.
Diese ist aber weder anzeige- noch genehmigungspflichtig in folgenden Fällen:

3.2.1 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst auf Verlangen der Dienstbehörde (§ 61 LBG)
3.2.2 grundsätzlich jede unentgeltliche Nebentätigkeit (§ 62 Abs. 1 Satz. 1 LBG)
3.2.3 die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens (§ 63 Abs. 1 Nr. 1 LBG)
3.2.4 Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 LBG)
3.2.5 schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit – jedoch nur wenn unentgeltlich (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 LBG)

Vortragstätigkeit ist nur dann genehmigungsfrei, wenn es um die Verbreitung eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse geht (s. auch 3.3.3)

3.2.6 die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und in Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten - jedoch nur wenn unentgeltlich (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 LBG)

3.2.7 Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen die Beamtin/der Beamten - jedoch nur wenn unentgeltlich (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 LBG)

3.3 anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

3.3.1 Hochschulstudium oder Berufsausbildung (§ 63 Abs. 2 LBG)

3.3.2 schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit – wenn entgeltlich oder mit geldwertem Vorteil (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 3 LBG)
Unterrichtende oder fortbildende Vortragstätigkeit ist genehmigungspflichtig (z.B. Lehraufträge Fachhochschule) s. auch 3.2.5

3.3.3 die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und in Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten - wenn entgeltlich oder mit geldwertem Vorteil (§ 63 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit Abs. 3 LBG)

3.3.4 Tätigkeit in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten - wenn entgeltlich oder mit geldwertem Vorteil (§ 63 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Abs. 3 LBG)

3.3.5 Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter (anzeigepflichtig nach § 60 Abs. 4 Satz 2 LBG, obwohl keine Nebentätigkeit – siehe 3.1.3)

3.3.6 Anzeigepflicht der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte (§ 68 LBG)

3.4 genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten

3.4.1 grundsätzlich alle entgeltlichen Nebentätigkeiten (sofern nicht in § 63 Abs. 1 LBG als Ausnahme davon abschließend aufgeführt)

3.4 2 folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten

3.4.2.1 Übernahme eines Nebenamtes (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 LBG)

3.4.2.2 Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 LBG)

3.4.2.3 Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 LBG)

Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn

1. die Nebenbeschäftigungen nur gelegentlich und außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und einen geringen Umfang haben,
2. kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und
3. die Vergütung insgesamt 51,13 € im Monat nicht übersteigt.

Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist anzuzeigen. Sie ist zu untersagen, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 5 Abs. 2 NtVO).

4. Grundsätze

4.1 Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LBG).
4.2 Ausnahmen davon nur in besonders begründeten Fällen und wenn die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LBG).
4.3 Die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn bei der Ausübung von Nebentätigkeiten ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig (vgl. § 64 Abs. 2 LBG und §§ 10 ff Nebentätigkeitsverordnung).
4.4 Die Beamtin oder der Beamte hat die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen (§ 62 Abs. 5 Satz 2 LBG).
4.5 Die Beamtin oder der Beamte hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 62 Abs. 5 Satz 2 LBG und § 63 Abs. 3 Satz 3 LBG).

5. Versagungsgründe

5.1 bei Tz. 3.1 (keine Nebentätigkeit)
Diese Tätigkeiten können nicht versagt werden.

5.2 bei Tz. 3.2 (Nebentätigkeit ja, aber weder anzeige- noch genehmigungspflichtig)
Diese Tätigkeiten können nicht versagt werden. Sofern der Dienstherr von der Tätigkeit erfährt, ist diese aber ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin/der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 63 Abs. 5 LBG)

5.3 bei Tz. 3.3 (anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten)
Die Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 63 Abs. 5 LBG)

5.4 bei Tz.3.4 (genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten)
Die Genehmigung für eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 62 Abs. 2 LBG).
Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
(Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, bei Lehrerinnen und Lehrern ein Fünftel der regelmäßigen Pflichtstunden, überschreitet [§ 62 Abs. 3 LBG]. Dies gilt [nach § 54 LBG] auch für Teilzeitbeschäftigte. Bei begrenzter Dienstfähigkeit ist ein Fünftel der nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zugrunde zu legen).

2. die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,

3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,

4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,

5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann,

6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

7. wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit sich als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.

Darüber hinaus ist mein Schreiben SenBJS – II C 1-4 – vom 08.08.2005 (siehe Anlage 1) **weiterhin zu beachten.**

Wenn kein Versagungsgrund vorliegt, besteht ein Anspruch auf Genehmigung der Nebentätigkeit.

Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen (§ 62 Abs. 4 Satz 2 LBG).

6. Angestellte

Nebentätigkeiten gegen Entgelt sind von den Beschäftigten nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Angleichungs-TV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Einer Genehmigung bedarf es nicht mehr.
Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Angleichungs-TV). Für Nebentätigkeiten kann darüber hinaus eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

7. Verfahren (Beamte)

7.1 Eingang der **Anzeige** einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit — Anlage 2

7.1.1 Prüfung der Voraussetzung ob eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit vorliegt durch den/die Schulleiter/-in
7.1.2 Kenntnisnahme durch den/die Schulleiter/-in
7.1.3 Abgabe der Anzeige an Personalstelle
7.1.4 Notiz in LIV
7.1.5 Aufnahme in die Personalakte

7.2 Eingang eines **Antrages auf Genehmigung** einer Nebentätigkeit — Anlage 3
7.2.1 Prüfung der Voraussetzungen durch den/die Schulleiter/-in

bei positiver Entscheidung
7.2.1.1 Genehmigung durch den/die Schulleiter/-in — Anlage 4
Die Genehmigung ist auf längstens zwei Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden (§ 62 Abs. 4 LBG).

7.2.1.2 Abgabe (Antrag und Durchschrift der Genehmigung) an Personalstelle
7.2.1.3 Notiz in LIV
7.2.1.4 Aufnahme in die Personalakte

bei Vorliegen eines Versagungsgrundes
7.2.1.1 Entwurf des Ablehnungsbescheides durch den/die Schulleiter/-in
7.2.1.2 Vorlage des Entwurfes des Ablehnungsbescheides durch den/die Dienststellenleiter/-in zur Beteiligung
ggf. der Schwerbehindertenvertretung
der Frauenvertreterin
Mitbestimmung des Personalrats (§ 86 Abs. 2 Nr. 4 PersVG)
7.2.1.3 Schlusszeichnung und Aushändigung des Ablehnungsbescheides durch den/die Schulleiter/-in
7.2.1.4 Abgabe (Antrag und kompletter Ablehnungsvorgang) an Personalstelle
7.2.1.5 Aufnahme des Vorganges in die Personalakte

Angestellte zeigen die Nebentätigkeit formlos an. Art der Tätigkeit, Umfang und Dauer sollten aus der Anzeige hervorgehen. Danach ist das für Beamte geregelte Verfahren sinngemäß anzuwenden (entweder Tz 7.1 oder entsprechende Tz bei Vorliegen eines Versagungsgrundes).

7.3 Verantwortung für die Personalakte

Für die ordnungsgemäße Führung der Personalakte ist die Personalstelle verantwortlich. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass die Entscheidungen der Schulleitung über die Genehmigung oder Versagung von Nebentätigkeiten im Detail von der Personalstelle vor Aufnahme des Vorganges in die Personalakte überprüft werden. Sollte jedoch eine ausgesprochene Genehmigung oder Versagung **offenkundig gegen geltendes Recht verstoßen**, ist dieser Verwaltungsakt gemäß § 48 VwVerfG zurückzunehmen.
Vorab ist der Schulleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.